STADT**MANNHEIM**²²

Jugendamt und Gesundheitsamt

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage von § 21 Absatz 9 Satz 1 und § 19 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (02.06.2021: 38,9; 01.06.2021: 40,9; 31.05.2021: 41,8; 30.05.2021: 44,1; 29.05.2021: 47,3). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO tritt am Donnerstag, den 03.06.2021 ein.

Hinweis:

Soweit § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO keine ergänzenden Lockerungen vorsieht, gelten die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 (§ 21 Absatz 1 CoronaVO) weiterhin fort.

Darüber hinaus sind für den Betrieb der Schulen am 02.06.2021 die Voraussetzungen der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5 CoronaVO eingetreten, sodass gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 das Gebot Seite 1/2



des Wechselunterrichts zum 04.06.2021 entfällt. Am 02.06.2021 sind auch die Voraussetzungen der Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO eingetreten. Nach § 19 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO tritt die Rechtswirkung des § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO ebenfalls am 04.06.2021 ein.

Mannheim, den 02.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt